

Beiblatt zur Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten

1. Beschreibung der Wohnsituation

die gesamten Unterkunftskosten in Höhe von _____ € sind für einen _____-Personenhaushalt **angemessen**. Keine weiteren Maßnahmen zur Kostensenkung erforderlich.

Die Gesamtunterkunftskosten überschreiten den Richtwert.

Höhe des Richtwertes _____ €

Höhe der tatsächlichen Kosten _____ €

Überschreitung _____ € entspricht _____ %

mtl. Überschreitung des Richtwertes _____ € x 36 Monate = _____ €

2. Die KdU werden trotz der erhöhten Aufwendungen als angemessen anerkannt

(vgl. Situationsbeschreibung)

Begründung:

3. Keine Anerkennung unangemessener Unterkunftskosten

Begründung:

Erläuterungen für die Sachbearbeitung zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu dem Punkt „Situationsbeschreibung/Sachverhalt“

Die hier beispielhaft aufgeführten Umstände können im Einzelfall Anhaltspunkte dafür sein, dass es dem Hilfebedürftigen aufgrund seiner persönlichen Situation nicht bzw. nur schwer möglich ist entsprechenden Wohnraum zu finden und ihm daher ein Umzug **nicht** oder **erst zu einem späteren Zeitpunkt** zugemutet werden kann. Demzufolge ist eine Abweichung von den Richtwerten für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft zulässig und die Kosten der Unterkunft können trotz der erhöhten Aufwendungen als angemessen anerkannt werden.

Die Sachverhalte sind **jedoch nicht abschließend aufgeführt** und es sind noch vielfältige Lebensumstände denkbar, die ein Abweichen von den jeweiligen Höchstwerten rechtfertigen. Abweichende bzw. weitere Lebenssituationen sind unter „Sonstige Gründe“ einzutragen.

Zu den einzelnen Sachverhalten:

1. Veränderung der Personenzahl innerhalb der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft

a) Tod eines Haushaltsmitgliedes

Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat nicht die geringere Wohnungsgröße bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu Grunde zu legen (analog § 4 Abs. 4 WoGG). Der Sachverhalt sollte jedoch gegenüber dem Hilfebedürftigen thematisiert werden und die weitere Vorgehensweise bereits im Vorfeld mit ihm erörtert werden. Bei älteren Menschen, die bereits langjährig in ihrem Lebensumfeld verhaftet sind, sollte die Frage der Zumutbarkeit auch nach Ablauf der Frist großzügig gehandhabt bzw. ganz von einer Kostensenkungsaufforderung abgesehen werden.

b) Auszug eines Haushaltsmitgliedes

Bei Auszug eines Haushaltsmitgliedes ist die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft aufgrund der verringerten Personenzahl zu prüfen. Im Regelfall ist dann bei der Beurteilung der Angemessenheit von der geringeren Wohnungsgröße auszugehen, wenn absehbar ist, dass sich die ursprüngliche Haushaltsgemeinschaft nicht wieder bildet. Davon zu unterscheiden ist jedoch die nur vorübergehende Abwesenheit eines Haushaltsmitgliedes.

2. Besondere Versorgungssituation

a) Krankheit oder Behinderung eines Haushaltsmitgliedes

Für kranke und behinderte Menschen sind u. a. die Lage und die örtlichen Verhältnisse der Unterkunft von besonderer Bedeutung; Erreichbarkeit eines Arztes bzw. sonstiger Einrichtungen, etc. So kommt z. B. die Anmietung einer Wohnung in der 3. bzw. 4. Etage eines Mehrfamilienhauses, das nicht über einen Fahrstuhl verfügt, für diesen Personenkreis meist nicht in Frage. In der Regel kommt in diesen Fällen nur eine Wohnung in der 1. Etage oder in Häusern mit Fahrstuhl in Betracht, was u.U. ein Abweichen von den Höchstwerten zulässt.

b) Pflege eines Haushaltsmitgliedes

Unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalles und der Schwere der vorliegenden Pflegebedürftigkeit ist abzuwägen, ob ein Umzug zugemutet werden kann.

c) Pflege eines in der Nähe lebenden Familienmitgliedes

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit eines Umzuges ist eine Abwägung hinsichtlich des vorliegenden Sachverhaltes mit dem Maß der Kostenüberschreitung vorzunehmen. **Die Versorgung von kranken bzw. behinderten Menschen hat bei der Beurteilung der Frage jedoch oberste Priorität.**

3. Kriterien hinsichtlich des Integrationsprozesses

Zur Beurteilung der nachfolgenden Punkte ist ein ständiger Austausch mit dem zuständigen Fallmanager / Vermittler notwendig und eine gemeinsame Abwägung vorzunehmen.

a) nur vorübergehende Hilfestellung

Ist absehbar, dass die Leistungsgewährung voraussichtlich nicht länger als 6 Monate erfolgt, sollte von einer Kostensenkungsaufforderung zunächst abgesehen werden. Gleiches gilt bei darlehensweiser Hilfestellung bzw. bei Vorleistungsfällen.

b) Arbeitsaufnahme innerhalb der nächsten 6 Monate wahrscheinlich

Bei einer bevorstehenden Arbeitsaufnahme sollte von einer Kostensenkungsaufforderung bzw. von einer Kürzung abgesehen werden. Voraussetzung ist jedoch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

c) Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel/Mobilität

Dieser Sachverhalt kann evtl. für die Integration in den Arbeitsmarkt ausschlaggebend sein.

d) Kinderbetreuung im Umkreis der Wohnung gewährleistet

Dieser Sachverhalt kann evtl. für die Integration in den Arbeitsmarkt von Bedeutung sein. Ausschlaggebend sind die im Wohnumfeld vorhandenen Kinderbetreuungsangebote wie z.B. Schule mit Nachmittagsbetreuung, Kindergarten bzw. -krippe oder Hort, Tagesmüttervermittlung des Jugendamtes und Familienangehörige.

4. Kostenfaktoren

a) Voraussichtlich anfallende Kosten in Zusammenhang mit einem Umzug

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sind insbesondere die Höhe der Überschreitung und die bei einem Umzug anfallenden Kosten wie Wohnungsbeschaffungskosten, Renovierungskosten und Umzugskosten zu berücksichtigen. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Umzuges sind die mit dem Wohnungswechsel verbundenen notwendigen Kosten mit den eingesparten lfd. Mietkosten für die neue Wohnung zu vergleichen. Von einer Kostensenkungsaufforderung sollte in der Regel abgesehen werden, wenn innerhalb eines Zeitraumes von **36 Monaten** die Kosten des Wohnungswechsels nicht durch die eingesparten Unterkunftskosten abgedeckt sind.